

# Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen



## Leistungsbereich 1: Sofortmaßnahmen am Straßenkörper

**Version 1.1**

**Stand 5. April 2004**



## Allgemeine Anforderungen

- (1) Sofortmaßnahmen am Straßenkörper sind örtlich begrenzte Reparaturarbeiten kleinen Umfangs und Absicherungen, infolgedessen unmittelbar Gefahren für den Verkehrsteilnehmer abgewehrt werden und die Straße in einen verkehrssicheren Zustand versetzt werden kann. Die Absicherungsarbeiten sind der jeweiligen Leistung zuzuordnen.
- (2) Die Zielsetzung von Sofortmaßnahmen richtet sich nach folgenden Kriterien:
  - Gewährleisten der Sicherheit und Befahrbarkeit für den Nutzer
  - Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Straße für den Baulastträger
- (3) Zum Straßenkörper zählen hierbei insbesondere der Erdkörper, die Verkehrsanlagen und die Kunstbauten.
- (4) Die Ausführung von Sofortmaßnahmen an der Straße richtet sich nach den einschlägigen Technischen Regelwerken.
- (5) Bei allen Leistungen ist die Arbeitsstelle abzusichern. Hierzu sind die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ bzw. die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Durch die Wahl des Zeitpunktes für die Durchführung einer Leistung ist sicherzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsablaufes nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird.
- (6) Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der zuständigen Unfallversicherungsträger sind zu beachten.
- (7) Im Rahmen der Durchführung von Sofortmaßnahmen sind die am Ende dieses Kapitels aufgeführten Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **Befestigte Flächen**

### **Leistung 1.01: Schäden an Fahrbahnen beseitigen**

- (1) Bei verkehrsgefährdenden Schäden an Fahrbahnen ist unmittelbar ein verkehrssicherer Zustand herzustellen, um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Verkehrsgefährdende Schäden können sein:
- Schlaglöcher
  - Ecken- und Kantenabbrüche
  - Stufenbildung in Längs- und/oder Querrichtung bei Betonfahrbahnen
  - Verdrückungen und Verwerfungen
  - Pflasterschäden
- (2) Der Fahrbahn werden im Rahmen dieser Leistung die Fahr-, Stand- und Randstreifen, Rampen und Parallelfahrbahn, die Durchfahrt von Rastanlagen einschließlich der Bordsteine und die Stell- und Fahrbahnflächen von Parkplätzen sowie die Verkehrsflächen von Busbuchten zugerechnet.

### **Leistung 1.02: Schäden an befestigten Radwegen beseitigen**

- (1) Bei verkehrsgefährdenden Schäden an Radwegen ist unmittelbar ein verkehrssicherer Zustand herzustellen, um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten. Verkehrsgefährdende Schäden können sein:
- Schlaglöcher, Längs- und Querrisse
  - fehlende Pflastersteine bei Pflasterbelägen
  - starke Hebungen und Senkungen des Belages, z.B. durch Wurzelwerk
  - Höhenversatz von Platten oder Pflastersteinen
- (2) Zu den Radwegen gehören alle befestigten Flächen zur Verbindung von Radwegen untereinander oder mit den Fahrbahnen, insbesondere im Bereich von Einmündungen und Fahrbahnquerungen. Den Radwegen werden im Rahmen dieser Leistung auch

durch Beschilderung oder Markierung als kombinierte Rad-Gehwege ausgewiesene Wege zugeordnet.

**Leistung 1.03: Schäden an nicht befahrenen, befestigten Flächen beseitigen**

- (1) Bei verkehrsgefährdenden Schäden an nicht befahrenen, befestigten Flächen ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht unmittelbar ein verkehrssicherer Zustand herzustellen. Verkehrsgefährdende Schäden können sein:
  - Plattenhebungen und -senkungen
  - Schlaglöcher
  - lose Platten oder Pflastersteine
- (2) Zu den nicht befahrenen, befestigten Flächen gehören Gehwege an Erholungs- und Aufenthaltsflächen auf Rastanlagen, Flächenbefestigungen an Brücken, Aufstellflächen und Zugänge zu Notrufsäulen.

***Unbefestigte Flächen***

**Leistung 1.04: Schäden an unbefestigten Flächen beseitigen**

- (1) Schäden an unbefestigten Flächen sind zu beseitigen, wenn Verdrückungen und Unebenheiten im Erdreich entstanden sind und diese entweder zur Wasseransammlung führen, Angriffsflächen für Erosion bieten oder die Sicherheit der Benutzer gefährden.
- (2) Zu den unbefestigten Flächen gehören die unbefestigten Seiten-, Mittel- und Trennstreifen und sonstigen unbefestigten Flächen wie z.B. Rasenflächen (Erholungs- und Aufenthaltsflächen) auf Rastanlagen, ungebundene Wege für den Fußgängerverkehr und Böschungen.

**Leistung 1.05: Mängel an steinschlaggefährdeten Felshängen beseitigen**

- (1) Felshänge, von denen eine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer durch Steinschlag ausgeht, sind aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Schadensabwehr einschließlich der vorhandenen Schutzeinrichtungen regelmäßig zu warten.
- (2) Die Wartung umfasst das Entfernen gelockerten Gesteins sowie das Entfernen von Bewuchs, wenn er zur Lockerung, Spaltung oder Abplatzung des Gesteins führen kann. Die regelmäßige Wartung ist nach Beendigung der Frostperiode durchzuführen. Diese Leistung kann auch einfache Reparaturen an den Schutzeinrichtungen umfassen.

***Ingenieurbauwerke***

**Leistung 1.06: Schäden an Ingenieurbauwerken und deren Entwässerungseinrichtungen beseitigen**

- (1) Schäden an Ingenieurbauwerken und Entwässerungseinrichtungen an Brücken sind zu beseitigen, wenn Schäden an Bauteilen bei der planmäßigen Nutzung des Bauwerkes zur Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf bzw. unter dem Bauwerk führen. Das gilt auch für Personen, Gebäude und Einrichtungen im Umfeld des Bauwerkes.

Verkehrsgefährdende Schäden, bei denen in der Regel verkehrsregelnde Maßnahmen notwendig sind, können sein:

- Schäden an Haupttraggliedern, die auf Versagen unter Belastung schließen lassen (äußere, schwere Beschädigungen, sichtbare Verformungen, abgescherte oder deformierte Verbindungsmittel)
- Schäden an Geländern und sonstigen Schutzeinrichtungen, die ihre Funktion erheblich beeinträchtigen
- Bauteile mit Schäden, die durch Herabfallen von Teilen oder durch Einschränkung des Lichtraumes des oberen oder unteren Verkehrsweges

durch herausragende Teile eine akute Gefährdung der Verkehrsteilnehmer bewirken

Sofortmaßnahmen an Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung im Bereich der Widerlager, Flügelwände und Stützmauern sind notwendig, wenn deren hydraulische Wirksamkeit nicht mehr gegeben ist und dies zu Erosion führen kann.

Sofortmaßnahmen an Einrichtungen zur Entwässerung des Überbaus sind notwendig, wenn die hydraulische Wirksamkeit nicht mehr gegeben ist und dies zu stehendem Wasser auf der Fahrbahn oder im Winter zu Vereisungen führt.

Sofortmaßnahmen an Brückenabläufen und sich anschließenden Rohrleitungen einschließlich der Reinigungsöffnungen oder Ausdehnungsvorrichtungen sind notwendig, wenn sie Undichtigkeiten aufweisen oder verstopft sind.

Sofortmaßnahmen an Befestigungen von Längs- oder Fallleitungen sind notwendig, wenn eine einwandfreie und betriebssichere Befestigung z.B. durch Korrosion nicht mehr gewährleistet ist.

- (2) Unter Ingenieurbauwerken werden Brücken, Tunnel und sonstige Ingenieurbauwerke wie z.B. Trogbauwerke, Stützwände, Lärmschutzwände, Fahrbahnüberdachungen und -lichtschirme, Verkehrszeichen- und Signalbrücken einschließlich Entwässerungseinrichtungen und Pflasterungen verstanden.

Zu den Entwässerungseinrichtungen an Brücken zählen die Brückenabläufe, Sammelleitungen, Längs- und Fallleitungen sowie die Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung im Bereich des Überbaus, der Widerlager, Flügelwände und Stützmauern.

## **Entwässerungseinrichtungen**

### **Leistung 1.07: Schäden an Straßenrinnen und befestigten Straßengräben beseitigen**

- (1) Dieser Leistung sind Sofortmaßnahmen geringen Umfanges an Straßenrinnen und befestigten Straßengräben zuzuordnen. Bei Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit sind verkehrsregelnde Maßnahmen durchzuführen.

Sofortmaßnahmen an Straßenrinnen sind notwendig,

- wenn sich zwischen der Rinne und dem restlichen Bauwerk oder zwischen einzelnen Rinnenelementen bzw. Pflastersteinen offene Fugen und damit verbunden Undichtigkeiten gebildet haben;
- wenn sich einzelne Rinnenelemente lösen und keinen Verbund zur übrigen Konstruktion aufweisen und somit zu Unebenheiten, Erosion oder unerwünschtem Eintritt von Wasser in die restliche Konstruktion führen;
- wenn sich z.B. durch Unterspülungen starke Unebenheiten gebildet haben. Für Straßenrinnen in befahrenen Bereichen gelten dabei die Ebenheitsanforderungen für befestigte Flächen.

Sofortmaßnahmen an befestigten Straßenmulden oder -gräben sind notwendig,

- wenn sich zwischen den Muldenelementen, Pflanz- oder Natursteinen offene Fugen gebildet haben, die zu Erosion führen, oder
- wenn sie Erosion aufweisen. In diesem Fall ist die Reparatur unmittelbar durchzuführen

- (2) Straßenrinnen im Sinne dieser Leistung sind Straßenrinnen in oder neben einer Verkehrsfläche zum Sammeln und Weiterleiten von Oberflächenwasser. Dazu zählen Bord-, Pendel-, Spitz-, Mulden-, Kasten- und Schlitzrinnen sowie Kaskaden und Rigolen. Bei Bordrinnen sind Schäden an den Borden ebenfalls dieser Leistung zuzuordnen.

Unter befestigten Gräben werden im Rahmen dieser Leistung befestigte Mulden und Gräben neben der Straße oder am Fuß von Böschungen zum Sammeln und Weiterleiten von Oberflächenwasser verstanden. Dabei wird zwischen glatter und rauher Sohlbefestigung unterschieden.

**Leistung 1.08: Mängel an unbefestigten Gräben und Mulden beseitigen**

- (1) Dieser Leistung sind Sofortmaßnahmen an unbefestigten Gräben und Mulden zuzuordnen. Mängel an Gräben oder Mulden sind zu beseitigen, wenn
- durch Ablagerungen das Gefälle keine ausreichende hydraulische Wirksamkeit mehr besitzt.
  - Wasseransammlungen entstehen, die zu einer Durchfeuchtung des Untergrundes oder Nachbargrundstückes führen können.
  - Erosionserscheinungen aufgetreten sind und diese die Substanz des Bauwerks gefährden können.
- (2) Unter Mulden und Gräben werden im Rahmen dieser Leistung unbefestigte Straßenmulden und Gräben neben der Straße oder am Fuß von Böschungen zum Sammeln und Weiterleiten von Oberflächenwasser verstanden.

**Leistung 1.09: Mängel an unbefestigten Seiten-, Mittel- und Trennstreifen beseitigen**

- (1) Dieser Leistung sind Sofortmaßnahmen an unbefestigten Seiten-, Mittel- und Trennstreifen zuzuordnen. Mängel an unbefestigten Seiten-, Mittel- und Trennstreifen sind zu beseitigen, wenn die Höhenbindung zur Fahrbahn keine ordnungsgemäße Entwässerung der Fahrbahn über diese Flächen mehr zulässt.  
Die Entwässerung der Fahrbahn ist vorübergehend durch Stichgräben quer durch das Bankett sicherzustellen.

**Leistung 1.10: Schäden an Rohrleitungen und Durchlässen beseitigen**

- (1) Dieser Leistung sind nur Sofortmaßnahmen geringen Umfanges an Rohrleitungen und Durchlässen zuzuordnen. Bei Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit sind verkehrsregelnde Maßnahmen durchzuführen.

Sofortmaßnahmen an Rohr- und Sickerleitungen sind notwendig,

- wenn Undichtigkeiten an Verbindungen, Fugen, Rohrwandung oder Anschlüssen auftreten oder
- wenn Abflusshindernisse, z.B. verfestigte Ablagerungen, die nicht durch Reinigungsmaßnahmen entfernt werden können, die hydraulische Wirksamkeit der Leitung behindern.

Sofortmaßnahmen an Durchlässen sind notwendig, wenn Erosionsschäden an der Bauwerkssohle - insbesondere nach Starkregen - auftreten oder, wenn z.B. infolge von Verschleiß die Standsicherheit des Bauwerks beeinträchtigt wird. Sofortmaßnahmen an Sicherungseinrichtungen von Durchlässen (z.B. Geländer, Treppen) sind notwendig, wenn die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer oder des Betriebspersonals beeinträchtigt wird.

- (2) Rohrleitungen sind unterirdische, geschlossene Anlagen zur Wasserableitung. Hierzu zählen auch Sickerleitungen.

Als Durchlässe gelten Bauwerke mit einer Öffnung oder einem lichten Durchmesser von weniger als 2 m, rechtwinklig zwischen den Widerlagern oder Wandungen gemessen, sowie Düker und Amphibiendurchlässe.

**Leistung 1.11: Schäden an Straßenabläufen und Schächten beseitigen**

- (1) Dieser Leistung sind nur Sofortmaßnahmen geringen Umfanges an Straßenabläufen und an Schächten zuzuordnen. Bei Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit sind verkehrsregelnde Maßnahmen durchzuführen.

Sofortmaßnahmen an Straßenabläufen sind notwendig, wenn eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- Es besteht kein Verbund zwischen dem Bauwerk und dem Aufsatz mehr.
- Es besteht eine Lageabweichung oder eine Höhendifferenz von mehr als 15 mm zwischen dem Aufsatz und dem Bauwerk.
- Das Unterteil des Ablaufs weist Undichtigkeiten auf, die zu Wasseraustritt oder Unterspülungen führen.
- Im Ablauf befinden sich Abflusshindernisse, die nicht durch Reinigungsmaßnahmen entfernt werden können.
- Aufsätze (Roste) für Straßenabläufe sind auszutauschen, wenn sie durch Korrosion oder Bruch so geschädigt sind, dass sie ihre Funktion, vor allem hinsichtlich der Verkehrssicherheit, nicht mehr erfüllen.

Sofortmaßnahmen an Schächten sind notwendig, wenn

- Undichtigkeiten an Fugen, Anschlüssen oder Wandungen auftreten,
- Lageänderungen, z.B. durch Setzungen oder Erosion, auftreten, so dass das Gefälle im Schachtunterteil nicht mehr gewährleistet ist,
- bei begehbaren Schächten der Zustand insbesondere der Steigeisen die Sicherheit des Betriebspersonals nicht mehr gewährleisten kann oder
- Schachtabdeckungen oder deren Einfassungen zerbrochen, lose, verformt oder abgesackt sind.

Schachtabdeckungen sind auszutauschen, wenn sie durch Korrosion oder Beschädigung so beschädigt sind, dass sie den Schacht nicht mehr sicher abdecken.

- (2) Als Straßenabläufe werden alle Einrichtungen zum Aufnehmen und Ableiten von Oberflächenwasser an eine unterirdische Vorflut bezeichnet.  
Zu den Schächten im Sinne dieser Leistung zählen Ablauf-, Absturz- und Prüfschächte.

#### **Leistung 1.12: Schäden an Rückhalteanlagen und Versickeranlagen beseitigen**

---

- (1) Dieser Leistung sind nur Sofortmaßnahmen geringen Umfanges an Rückhalte- und Versickeranlagen zuzuordnen.

Sofortmaßnahmen an Stauräumen von Rückhalteinrichtungen sind notwendig,

- wenn Erosionsschäden an den Wandungen, Seitenflächen oder am Boden des Stauraumes auftreten oder
- wenn bauartbedingt vorhandene Abdichtungen Undichtigkeiten aufweisen.

Sofortmaßnahmen an Drosseleinrichtungen von Rückhalteinrichtungen sind notwendig,

- wenn ihre manuelle Funktion und Bedienung beeinträchtigt ist,
- wenn an ihnen Erosionsschäden auftreten oder
- wenn Rechenanlagen in Zusammenhang mit Drosseleinrichtungen Schäden aufweisen.

Sofortmaßnahmen an Grundablässen von Rückhalteinrichtungen sind notwendig,

- wenn ihre manuelle Funktion beeinträchtigt ist oder
- wenn an ihnen Erosionsschäden am Grundablass auftreten.

Sofortmaßnahmen an Notüberläufen von Rückhalteinrichtungen sind notwendig,

- wenn Erosionsschäden insbesondere nach Starkregen auftreten oder
- wenn die hydraulische Wirksamkeit des Notüberlaufes z.B. durch Rutschungen eingeschränkt ist.

Sofortmaßnahmen an Versickerbecken sind notwendig,

- wenn Erosionsschäden an ihren Böschungen auftreten oder
- wenn die Durchlässigkeit durch die Selbstdichtung des Beckenbodens zu gering wird und die hydraulische Wirksamkeit des Versickerbeckens nicht mehr gegeben ist.

Sofortmaßnahmen an Versickerschächten sind notwendig,

- wenn Erosionsschäden ihre Standfestigkeit beeinträchtigen,
- wenn die Filterschicht keine ausreichende Durchlässigkeit mehr aufweist oder
- wenn Schachtabdeckungen zerbrochen, lose, verformt oder abgesackt sind.

Schachtabdeckungen an Versickerschächten sind auszutauschen, wenn ihre Substanz durch Korrosion oder Beschädigung so beschädigt ist, dass ihre Funktion vor allem hinsichtlich der Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

- (2) Rückhalteinrichtungen im Sinne dieser Leistung sind Regenrückhaltebecken, Rückhaltegräben und Rückhaltekanäle. Versickeranlagen sind alle baulichen Anlagen zum Einleiten von Wasser in durchlässige Bodenschichten, also Versickermulden, -becken und -schächte.

## Bezugsquellen der zitierten Regelwerke

Abwassertechnische Vereinigung, ATV-Arbeitsblatt 140. Regeln für den Kanalbetrieb, Teil 1: Kanalnetz <sup>8)</sup>

Abwassertechnische Vereinigung, Betriebsaufwand für die Kanalisation, ATV-Arbeitsblatt 147. Teil 1: Betriebsaufgaben und Intervalle, Teil 2: Personal-, Fahrzeug- und Gerätebedarf <sup>8)</sup>

DIN 1076, Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Überwachung und Prüfung <sup>1)</sup>

DIN 18 300, Erdarbeiten <sup>1)</sup>

DIN 18 320, Landschaftsbauarbeiten <sup>1)</sup>

E DIN EN 725, Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden, Teil 5: Sanierung <sup>1)</sup>

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew) <sup>2)</sup>

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) <sup>2)</sup>

Richtlinien zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (Ri-EBW-Prüf) <sup>3)</sup>

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Kunstbauten (ZTV-K) <sup>2)</sup>

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB) <sup>2)</sup>

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE) <sup>2)</sup>

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTV La) <sup>2)</sup>

### Bezugsquellen:

- 1) Beuth Verlag  
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- 2) FGSV Verlag GmbH  
Postfach 50 13 62, 50973 Köln
  
- 3) Verkehrsblatt-Verlag  
Hohe Straße 39, 44139 Dortmund
  
- 8) Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. (GFA)  
Postfach 1165, 53758 Hennef